

15.03.2022

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des SodEG-Ausführungsgesetzes

A Problem

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen wurde das SodEG geändert. Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG wurde hiermit verlängert. Er endet nun mit Ablauf des 30. Juni 2022 und kann mittels Verordnungsermächtigung durch die Bundesregierung bis zum 23. September 2022 verlängert werden.

B Lösung

Es ist auf Landesebene eine Verlängerung des SodEG-Ausführungsgesetzes erforderlich. Für den Fall, dass die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, erfolgt vorsorglich eine Verlängerung des SodEG-Ausführungsgesetzes bis zum 23. September 2022. Aufgrund des Außerkrafttretens des SodEG-Ausführungsgesetzes am 19. März 2022 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung erforderlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

**Gesetz zur Änderung des
SodEG-Ausführungsgesetzes**

**Artikel 1
Änderung des
SodEG-Ausführungsgesetzes**

Das SodEG-Ausführungsgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Artikel 20 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen]“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „23. September 2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „19. Februar 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Ausführungsgesetz
zur Umsetzung des Gesetzes über den
Einsatz der Einrichtungen
und sozialen Dienste zur Bekämpfung
der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise
in Verbindung mit einem Sicherstel-
lungsauftrag
(SodEG-Ausführungsgesetz)**

§ 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, richtet sich nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

§ 2 Außerkräftreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am 19. März 2022 außer Kraft.
- (2) Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 19. Februar 2022 Bericht über die Auswirkungen und die Notwendigkeit des Fortbestandes dieses Gesetzes.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 19. März
2022 in Kraft.

Begründung

1. zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1):

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweise. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2):

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 wurde das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG-Ausführungsgesetz) beschlossen. Das SodEG-Ausführungsgesetz legt in § 1 die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) auf Landesebene in Nordrhein-Westfalen fest. Danach richtet sich die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 SodEG in Verbindung mit den bestehenden Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche. Gem. § 2 Abs. 1 tritt das SodEG-Ausführungsgesetz am 19. März 2022 außer Kraft.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen wurde das SodEG geändert. Der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG wurde hiermit verlängert. Er endet nun mit Ablauf des 30. Juni 2022 und kann mittels Verordnungsermächtigung durch die Bundesregierung bis zum 23. September 2022 verlängert werden.

Dies macht auch eine Verlängerung des SodEG-Ausführungsgesetzes erforderlich. Für den Fall, dass die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, erfolgt vorsorglich eine Verlängerung des SodEG-Ausführungsgesetzes bis zum 23. September 2022.

Aufgrund des Außerkrafttretens des SodEG-Ausführungsgesetzes am 19. März 2022 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung zum 19. März 2022 erforderlich.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Peter Preuß
Marco Schmitz

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider

und Fraktion